

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 23. Juni 2022

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrates Berlin

Newsletter im Juni 2022

www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_juni2021

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet Ihr unseren Newsletter zu folgenden Themen:

- Bundesinnenministerium legt **Entwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht** und zu verkürzten Fristen für ein Bleiberecht vor
- Vorgriffsregelung Berlin: Bleiberecht nach § 25b AufenthG für geduldete **junge Menschen bis zu 26 Jahren** bereits **nach 4 bzw. 3 Jahren Voraufenthalt beantragen!**
- **Fehlende Vorgriffsregelungen Berlins zum Chancen-Aufenthaltsrecht** und zum Bleiberecht nach § 25 a und b AufenthG für Menschen ab 27 Jahren
- Ukraine: **Keine Sperrwirkung des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** bei Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- **Update Ukraine-Website** des Flüchtlingsrates
- Weitere Infos, Veröffentlichungen
- Aktuelle Stellenangebote

Über Eure Erfahrungen und Anregungen, Hinweise und Kritik freuen wir uns!

Herzliche Grüße

Das Team des Flüchtlingsrates Berlin

Bundesinnenministerium legt Entwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zu verkürzten Fristen für ein Bleiberecht vor

Im Koalitionsvertrag haben sich die Ampel-Parteien im Bund auf die Einführung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis auf Probe für langjährig geduldete Menschen und auf ein Absenken der zeitlichen Voraussetzung für die Bleiberechtsregelungen nach § 25a/b AufenthG geeinigt:

"Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).

Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

... Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.

Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab."

www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf Seite 110

Das **Bundesministerium für Inneres** hat nun am 7. Juni 2022 einen **Referentenentwurf** vorgelegt, der zwar die genannten verkürzten Fristen für das Bleiberecht sowie das neue "Chancen-Aufenthaltsrecht" vorsieht, an den bisher geltenden Maßgaben zur Duldung Light und zum unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Arbeitsverbot für Geduldete und für Asylsuchende aber vorerst festhält: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bmi_refe_chancenaufenth

Zahlreiche Verbände kritisieren den Entwurf als unzureichend, so die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, die Diakonie, der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Pro Asyl. Hier deren Stellungnahmen:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/proasyl_chancenaufenth

www.fluechtlingsrat-berlin.de/dav_chancenaufenthg

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bumf_tdh_jog_chancenaufenth

www.fluechtlingsrat-berlin.de/diakonie_chancenaufenth

www.fluechtlingsrat-berlin.de/brak_chancenaufenth

Vorgriffsregelung Berlin: Bleiberecht nach § 25b AufenthG für geduldete junge Menschen bis zu 26 Jahren bereits nach 4 bzw. 3 Jahren Voraufenthalt

Im Vorgriff auf die genannten Vorhaben der Bundesregierung und in Anlehnung an eine Regelung in Bremen hat die Berliner Senatsverwaltung für Inneres bereits mit Weisung vom 07.04.2022 an das Landesamt für Einwanderung LEA eine Regelung für „Junge Erwachsene in Bildung, Ausbildung und Studium“ erlassen.

Das LEA hat dies mit einer Änderung der Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) zu § 25b AufenthG entsprechend umgesetzt (Kapitel VAB A 25b). Die VAB zum Download:

<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>

Demnach können **geduldete junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahr** ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Aufenthalt von mindestens vier Jahren (statt bisher 8) oder, falls sie zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, Aufenthalt von mindestens drei Jahren und
- nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland
- mindestens Deutschkenntnisse auf B1 Niveau oder Deutschkenntnisse auf A2 Niveau und Note 4 in Deutsch auf dem Schulzeugnis einer deutschen Schule, und
- vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses, oder Absolvierung einer Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) oder erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme, Absolvierung eines freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes.

In den VAB finden sich in Kapitel A.25b unter 25b.1.2. 2 weitere Hinweise, u.a. zu Ausnahmen bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung, sowie zur Dauer der Aufenthaltserlaubnis.

Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen des § 25b AufenthG. Das heißt hinsichtlich der **Lebensunterhaltssicherung** u.a.:

- Notwendig ist die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch eigenes Erwerbseinkommen oder aber eine positive **Prognose**, dass aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation die eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu erwarten ist, § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG.
- Ein vorübergehender Bezug von **Sozialleistungen** ist jedoch unschädlich bei Studierenden, Auszubildenden, Menschen in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren, ebenso ein ergänzender Bezug von Sozialleistungen Familien mit minderjährigen Kindern, § 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Die genannte Vorgriffsregelung ist sehr zu begrüßen, wobei abzuwarten bleibt, wie sie in der Praxis durch das Landesamt für Einwanderung umgesetzt wird. Weder die Senatsverwaltung für Inneres noch die Senatsverwaltung für Integration haben die Neuregelung bisher öffentlich bekannt gemacht und junge Menschen zur Antragsstellung aufgerufen.

Wir möchten mit diesem Newsletter geduldete Geflüchtete und Ihre Unterstützer*innen ausdrücklich dazu ermuntern, beim LEA mit den entsprechenden Nachweisen Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu stellen und sich hierzu ggf. vorher bei einer Beratungsstelle beraten zu lassen.

Fehlende Vorgriffsregelungen Berlins zum Bleiberecht nach § 25a und § 25b AufenthG für Menschen ab 27 Jahren und zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Bedauerlich ist, dass es über die beschriebene Regelung zu § 25 b für unter 27jährige hinaus **keine Vorgriffsregelung in Berlin** gibt, um Abschiebungen auszuschließen für Menschen, die absehbar mit Inkrafttreten des Gesetzes unter die geplanten Regelungen für ein Chancenaufenthaltsrecht oder das Bleiberecht nach § 25a/b mit deutlich abgesenkten Voraufenthaltszeiten auch für über 26jährige fallen werden..

Die oben erläuterte Berliner Vorgriffsregelung in den VAB zu § 25 b für unter 27jährige, die offenbar als Vorgriffsregelung zu § 25a gemeint ist, ist insoweit unzureichend, da der Koa-Vertrag ein Bleiberecht nach § 25a für unter 27jährige regelmäßig bereits nach drei und nicht wie die Berliner Vorgriffsregelung zu § 25b erst nach vier Jahren vorsieht.

Wünschenswert wäre hier zumindest die Erteilung von Ermessensduldungen mit einer Arbeitserlaubnis. Niedersachsen hat hierzu eine entsprechende Regelung erlassen, siehe https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/30610w.pdf

Das LEA veröffentlichte dazu am 9. Mai 2022 auf seiner Website lediglich folgende mittlerweile wieder gelöschte Mitteilung:

Ausreisepflichtige mit Perspektive auf voraussichtliches Chancen-Aufenthaltsrecht

Die Parteien der Bundesregierung hatten in ihrem Koalitionsvertrag 2021 ein Chancen-Aufenthaltsrecht für Ausreisepflichtige angekündigt, die schon länger in Deutschland leben und aktuell nur eine Duldung besitzen.

Für Menschen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland gelebt haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, soll demnach eine bundesrechtliche Regelung geschaffen werden. Damit sollen diese Personen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können. In diesem Jahr sollen die übrigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis der Identität.

*Eine Vorgriffsregelung auf die gesetzliche Regelung gibt es seitens der Bundesregierung nicht. Rückführungsmaßnahmen gegenüber absehbar unter diese gesetzliche Regelung fallende Menschen werden allerdings beim Landesamt für Einwanderung in der Regel schon jetzt **rückpriorisiert**.*

Ukraine: Keine Sperrwirkung des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bei Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

In § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist folgendes geregelt:

Ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird nicht erteilt an Ausländer, die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben.

Viele aus der Ukraine geflüchtete Drittstaater*innen sehen aufgrund des § 19f AufenthG davon ab, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz zu stellen, da sie befürchten, dass allein die Stellung des Antrags auch nach dessen Ablehnung oder Rücknahme den Wechsel in einen an Aufenthaltstitel zum Beispiel zu Studienzwecken auf unbestimmte Zeit sperrt. Die Folgen für die betroffenen Menschen sind teils gravierend, da sie sich zwar bis zum 31.08.2022 legal in Deutschland aufhalten dürfen, aber faktisch vom Arbeitsmarkt sowie zum Zugang zu Sozialleistungen ausgeschlossen sind.

Auf Nachfrage hat uns die Berliner Innenverwaltung bestätigt, dass die Sperrklausel *nicht* zur Anwendung kommt bei Rücknahme oder bestandskräftiger Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Am 14.06.2022 schrieb uns Christian Oestmann, Abteilungsleiter in der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

*Wie auch den Verfahrenshinweisen des Landesamtes für Einwanderung zu entnehmen ist (<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>; unter **VAB.A.24.3.**), greift die Sperrwirkung des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG dann nicht, wenn aus der Ukraine geflüchtete Personen, die einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG erworben haben, diesen Schutzstatus ausdrücklich ablehnen bzw. einen Antrag auf Zuerkennung dieses Schutzstatus ausdrücklich zurücknehmen.*

*Vor diesem Hintergrund gilt: Wurde ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch das Landesamt für Einwanderung bestandskräftig **abgelehnt** oder wird der Antrag auf Zuerkennung des vorübergehenden Schutzes von dem Antragsteller ausdrücklich **zurückgenommen**, steht es dem Betroffenen wieder frei, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. **Die in § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG enthaltene Sperrklausel greift in diesem Fall nicht bzw. nicht mehr.** Mithin besteht keine Gefahr, dass ein Geflüchteter, dessen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abgelehnt wird, für die Beantragung anderer Aufenthaltstitel gesperrt ist. Allerdings sperrt bereits ein nicht bestandskräftig abgelehnter Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes für die Dauer des Antragsverfahrens die Erteilung der in § 19f Abs. 1 AufenthG genannten anderen Aufenthaltstitel. Der Antrag kann aber vor der Ablehnung ausdrücklich zurückgenommen und damit ein Antrag zu einem anderen Aufenthaltszweck gestellt werden.*

Die Regelung des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG findet grundsätzlich bundesweit Anwendung und ist daher von allen Ausländerbehörden im Bundesgebiet einheitlich anzuwenden. Dennoch kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass andere Ausländerbehörde eine andere behördliche Praxis leben, so dass ich die vorstehende Klarstellung nur für das Landesamt für Einwanderung tätigen kann.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass selbst in jenen Fällen, in denen eine Sperrwirkung nach § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besteht, sich diese nur auf die in dem Gesetz genannten Normen (z.B. Titel nach § 16b Abs. 1 u. 5 AufenthG) bezieht, so dass beispielweise dennoch eine Antragstellung nach § 18a oder nach § 18b Abs. 1 AufenthG möglich wäre.

Ungeklärt ist aktuell noch, ob nach einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf vorübergehenden Schutz nach Ablauf des legalen Aufenthalts nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 31.08.2022 der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel ohne Nachholung des Visumsverfahrens möglich ist.

Wir haben am 20. Juni 2022 zu diesen und weiteren klärungsbedürftigen Fragen des Bleiberechts für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige die Berliner Staatssekretär*innen für Inneres, Wissenschaft, Justiz und Integration angeschrieben mit der dringenden Bitte um eine Klärung.

Angesichts des hochschweligen Zugangs zu einem Aufenthaltstitel zu Studienzwecken (Notwendigkeit des Nachweises einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, Nachweis Deutschkenntnisse C 1, Nachweis und Anerkennung fachliche Qualifikationen, Bewerbungsfristen und Numerus Clausus usw.) raten wir auch Drittstaatsangehörigen, im Zweifel immer den Antrag nach § 24 AufenthG zu stellen.

Update Ukraine-Website des Flüchtlingsrates

Der Flüchtlingsrat hat kürzlich seine Website mit ausführlichen Infos für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Berlin und ihre Unterstützer*innen aktualisiert (dort auch als pdf-download):

www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/ukraine

Themen sind die Registrierung und bundesweite Verteilung im ehemaligen Flughafen Berlin-Tegel (UA TXL), die Voraussetzungen für eine "**Berlinzuweisung**", die Erfassung im Ausländerzentralregister (AZR) und ED-Behandlung, die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltstiteln, der Kriegsflüchtlingsstatus für **Drittstaatsangehörige**, die Umstellung der Sozialleistungen vom AsylbLG auf Leistungen nach SGB II /SGB XII ("**Rechtskreiswechsel**"), der Anspruch auf medizinische Versorgung und **Krankenversicherung** und **Vieles mehr**. Der Text enthält zahlreiche **Links zu Quellen** der Beschlüsse der EU und zu Richtlinien und Rundschreiben der zuständigen Behörden in Berlin und im Bund. Wir werden den Text Ende Juni auch in einer englischen Fassung veröffentlichen:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/ukraine_english

Wir warten aktuell immer noch auf Lösungen des Bundes und des Berliner Senats für **Drittstaatsangehörige** mit befristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine. Siehe dazu auch die Forderungen im Brief der BIPOC Ukraine and Friends in Germany an Innenministerin Faeser:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bipoc_brief_ger.pdf

Klare Maßgaben gibt es für Drittstaatsangehörige bisher nur, soweit sie in der Ukraine anerkannte Geflüchtete oder Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen sind. Dazu zählen auch aus Drittstaaten stammende, von Unterstützung des Familienverbands abhängige volljährige Angehörige sowie Partner*innen einer getrennt- oder gleichgeschlechtlichen auf Dauer angelegten eheähnlichen Beziehung. So kann z.B. der oder die moldauische **Lebenspartnerin** eines/einer Ukrainerin den Kriegsflüchtlingsstatus erhalten.

Wichtig Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG setzt nicht voraus, dass **der/die ukrainische Partner*in bzw. Angehörige ebenfalls eingereist** ist. Der eindeutige Wortlaut der Beschlüsse der EU macht die Schutzgewährung für drittstaatsangehörige Partner und Familienangehörige nicht von einer Begleitung durch ihre ukrainischen Angehörigen abhängig, von denen sie ihren Schutzstatus ableiten! Abgesehen davon existieren in diesen Fällen stets auch bedeutsame Verbindungen (meaningful links) in die Ukraine, aus denen sich ebenfalls ein Anspruch auf den Schutzstatus ableitet.

Im **Ukraine-Ankunftscenter UA TXL** findet die Registrierung und Verteilung durch das Landesflüchtlingsamt (LAF) statt. Wenn die **Voraussetzungen einer Berlinzuweisung erfüllt** sind, erfolgt im UA TXL auch eine erkennungsdienstliche Behandlung (**ED-Behandlung**) und Speicherung im Ausländerzentralregister (**AZR**) durch Kräfte der Polizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im UA TXL werden bislang aber weder Aufenthaltstitel noch Fiktionsbescheinigungen ausgestellt, die diese AZR-Speicherung bestätigen und die Kriegsflüchtlinge zum sofortigen Bezug von Sozialleistungen des Jobcenters oder Sozialamts berechtigen.

Achtung: Wenn die **Voraussetzungen einer Berlinzuweisung nicht erfüllt** sind, wie der Nachweis Wohnung oder einer Arbeit, eines Ausbildungsplatzes oder aber bestimmter Verwandte, oder Mutterschutzfrist oder Reiseunfähigkeit eines Familienmitglieds (bitte zu den Voraussetzungen einer Berlinzuweisung im Detail unbedingt unseren **ausführlichen Text** lesen: www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/ukraine), erfolgt im UA TXL sofort eine Zuweisung und Verteilung mit Reisebussen an einen **anderen Ort in Deutschland!**

Der Berliner Senat strebt im UA TXL ein **gemeinsames Registrierungsverfahren** von Landesflüchtlingsamt (LAF) und Landeseinwanderungsamt (Ausländerbehörde LEA) an. Das LEA ist derzeit aber noch nicht bereit, im UA TXL mitzuwirken. Auch unser Vorschlag, in Amtshilfe durch das LAF oder BAMF im UA TXL Fiktionsbescheinigungen auszustellen, die zum sofortigen **Bezug von regulären Sozialleistungen** berechtigen, wurde bisher nicht umgesetzt. Auch neu in Berlin ankommende Kriegsflüchtlinge mit Berlinzuweisung erhalten zunächst nur Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz von den Sozialämtern, bevor sie zum Jobcenter wechseln können – eine alle Beteiligten unnötig belastendes Berliner Bürokratie.

Wer bereits vor dem 1.6.2022 einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten hat, wird vom LEA angeschrieben, um sich in den Räumen des LAF in der Darwinstr. einer **nachträglichen ED-Behandlung** (Fotos und Fingerabdrücke) zu unterziehen, die seit 1.6. auch rückwirkend vorgeschrieben ist.

Wer sich beim **LEA** für einen **Aufenthaltstitel registriert** hat, aber noch keinen Termin erhalten hat, sollte sich ggf. eigenständig (ohne Termin) im Ankunftscenter UA TXL registrieren lassen, wenn sie/er Voraussetzungen für eine Berlinzuweisung erfüllt sind. Dies ermöglicht sodann aufgrund der ED-Behandlung aus dem UA TXL die sofortige Ausstellung des Aufenthaltstitels im LEA. Andernfalls wird man vom LEA erstmal wieder weggeschickt zur ED-Behandlung beim LAF in der Darwinstr. und bekommt einen späteren Termin für den Aufenthaltstitel.

Über **Rückmeldungen** zur Praxis und Problemen mit der Leistungsgewährung durch Sozialämter und Jobcenter sowie zum Umgang des UA TXL und des LEA mit Anträgen aus der Ukraine geflohener Drittstaatsangehöriger freuen wir uns sehr: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Weitere Infos, Veröffentlichungen

"Rechtskreiswechsel" - Sozialleistungen ab 1. Juni 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine

Überblick **GGUA** zu den Änderungen ab 1. Juni 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz – Wechsel des Sozialleistungsträgers

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/wesentliche-aenderungen-durch-das-sofortzuschlags-und-einmalzahlungsgesetz-fuer-aus-der-ukraine-gefluechtete-wechsel-des-sozialleistungstraegers/>

Eine **ausführliche Darstellung der Neuregelungen und deren Umsetzung in Berlin** mit **Weisungen an Jobcenter und Sozialämter** und **mehrsprachigen Antragsformularen** findet sich auf unserer **Ukraine-Infoseite** in Kapitel 13 "*Sozialleistungen zum Lebensunterhalt nach AsylbLG, SGB II und SGB XII*"

www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/ukraine

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen

Wegen der hohen Zahl an zu versorgenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine lehnen einige osteuropäische Staaten Rücküberstellungen aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Dublin III-Verordnung ab. Welche Auswirkungen dies auf die Dublin-Verfahren hat, ist noch strittig. Der In-foverbund Asyl und Migration hat dazu auf seiner Website eine Übersicht erstellt:

<https://www.asyl.net/view/uebersicht-auswirkungen-des-ukraine-krieges-auf-dublin-ueberstellungen>

Neue Website www.recht-auf-geburtsurkunde.de

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** hat eine Website gestartet, um über die kinder- und menschenrechtlichen Vorgaben zu informieren rund um die Geburtenregistrierung von Kindern, deren Eltern ihre Identität nicht nachweisen können. Zielgruppen der Website sind in erster Linie Standesbeamt*innen und Sozialarbeitende, die mit Geflüchteten arbeiten; praxisnah werden ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, wie jedem Kind zeitnah eine Geburtsurkunde ausgestellt werden kann.

<https://www.recht-auf-geburtsurkunde.de/>

Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg legt Tätigkeitsbericht 2020 und 2021 vor

Das Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg (FABB) legt seinen Tätigkeitsbericht für die Jahre 2020 und 2021 vor. Der Bericht informiert über die Aktivitäten und Ergebnisse des FABB. Diese Berichte beruhen auf Beobachtungen der unabhängigen Abschiebungsbeobachterinnen an den Berliner Flughäfen und den Beratungen im Forum. Pressemitteilung 02.06.2022:

www.caritas-berlin.de/pressemitteilungen/forum-abschiebungsbeobachtung-berlin-brandenburg-1/2219793/

Download Bericht: https://www.caritas-brandenburg.de/cms/contents/caritas-brandenburg/medien/dokumente/taetigkeitsbericht-f4/taetigkeitsbericht_fabb_fuer_die_jahre_2020_und_2021.pdf

Aktuelle Stellenangebote

Die **Schwulenberatung Berlin** hat zwei Stellen ausgeschrieben:

Sozialarbeiter:in (oder vergleichbar) in Fach- und Anlaufstelle für LSBTI* Geflüchtete,

https://www.queer.de/detail.php?article_id=42183

Sozialarbeiter:in (oder vergleichbar) für queere Unterkunft für LSBTI* Geflüchtete,

https://www.queer.de/detail.php?article_id=42239

Der **KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.** sucht für die Geschäftsstelle in Berlin zum nächst möglichen Zeitpunkt zwei neue Mitarbeiter*innen, eine*einen Referent*in 75 % Teilzeit mit Schwerpunkt Ukraine und Recht und ein*e Werkstudent*in/Projektmitarbeiter*in (15-20 Wochenarbeitsstunden). Die Bewerbungsfrist endet am Donnerstag, den 30. Juni 2022. <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/news/detail/stellenausschreibung-kok-sucht-zwei-neue-mitarbeiterinnen-in-berlin>

Das **Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der ufafabrik e.V.** sucht eine zweite Teamleitung im Landesrahmenprogramm Integrationslots*innen in der Region Berlin – Tempelhof

20 Std./Woche, ab 15.06.22, befristet bis 31.12.23 mit Option auf Verlängerung

<https://nusz.de/stellenangebot/teamleitung-im-landesrahmenprogramm-integrationslotsinnen/>

Dieser Newsletter ist kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.

